



5 StR 129/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 19. April 2004
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Oktober 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 16. April 2004 hat vorgelegen.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal